

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Verordnung vom 11.11.1815 publ. 16.11.1815

mit ihnen in gleichem Verhältniß stehenden städtischen Behörden hiemit bekannt gemacht, daß diese Listen mit dem Schlusse eines jeden Monats an den Inspector der höhern Polizen, Cammer-Assessor Zoel in Oldenburg, als die ihnen zunächst vorgesezte Polizen-Behörde, die vierteljährigen Polizen-Straf-Listen aber an die Regierung, als oberste Polizen-Behörde, einzusenden sind.

Die Landgerichte sind selbstredend nur in den einzelnen Fällen als vorgesezte Behörden in Polizen-Straf-Sachen anzusehen, wenn von einem solchen polizeylichen Erkenntnisse des Amtes an dieselben appellirt worden ist.

87) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November publ. den 16. Novemb. 1815.

Königl. Hannoverische Auf-
forderung zu
Eintragung
hypothekari-
scher Rechte.

Durch die Königlich Großbritannisch-Hannoverische transitorische Verordnung vom 23. August 1814. S. 53. sind alle Gläubiger aufgefordert, ihre hypothekarischen Rechte, insofern dieselben nicht vor Eintritt der Französischen Occupation bereits eingetragen waren, bey Vermeidung des Verlustes derselben vor dem 23. August 1815. zur Eintragung in die Hypothekenbücher anzumelden, welche Frist durch eine weitere Verordnung